

**Satzung**  
**der**  
**Kanugesellschaft Karlsruhe e.V.**

# **Inhalt**

## **Präambel**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 5 Beiträge und Gebühren**

**§ 6 Organe des Vereins**

**§ 7 Mitgliederversammlung**

**§ 8 Vorstand**

**§ 9 Rechnungswesen und Buchführung**

**§ 10 Rechnungsprüfung**

**§ 11 Datenschutz**

**§ 12 Satzungsänderungen**

**§ 13 Vereinsauflösung**

**Schluss**

## Satzung der Kanugesellschaft Karlsruhe e.V., Stand 17.03.2017

### **Präambel**

Der Verein besteht seit dem 1. Mai 1923. Er führte zunächst den Namen „Paddelklub Rappenhörs e.V.“. Seit dem Jahre 1929 nennt er sich „Kanugesellschaft Karlsruhe e.V.“.

Auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 2, Direktive Nr.23, vom 10. Oktober 1945 wurde der Verein aufgelöst. Er wurde durch die Gründungsversammlung vom 22. Dezember 1948 wieder gegründet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kanugesellschaft Karlsruhe e.V.“.
2. Sein Sitz ist Karlsruhe. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 100542 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Kanuverbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Kanuverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Kanusports und ergänzender Sportarten, durch die Durchführung gemeinsamer Kanufahrten und anderer Veranstaltungen sowie durch Unterhaltung des vereinseigenen Bootshauses.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Vereinsmitglieder wahren Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassistischen Fragen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Nachgewiesene bare Auslagen dürfen erstattet werden, sofern sie Vereinsmitgliedern bei der Ausübung von Tätigkeiten entstanden sind, die der Geschäftsführung des Vereins dienen. Der Auslagenersatz für nicht der Vorstandschaft angehörigen

Mitgliedern setzt – außer bei Tätigkeiten in Notfällen – voraus, dass die Tätigkeit, für welche die Auslagen entstanden sind, von der Vorstandschaft angeordnet oder genehmigt wurde.

8. Das Recht des Vereins, eigene Veranstaltungen zu bezuschussen, bleibt unberührt. Zuschüsse an Dritte dürfen nur gewährt werden, wenn ihre gemeinnützige Verwendung gewährleistet ist.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, der den Kanusport aktiv ausübt, sich dem Kanusport verpflichtet fühlt und bereit ist, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Mitgliedern stehen Bootsplätze im vereinseigenen Bootshaus zur Verfügung sofern freie Plätze verfügbar sind. Ein Anspruch auf einen Bootsplatz besteht nicht.
5. Mitglieder haben sich an die Geschäftsordnung zu halten.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Bootsplätze und sonstige im Bootshaus belegte Plätze sind unaufgefordert zum Austrittsdatum zu räumen. Vereinseigentum ist ebenfalls bis zum gleichen Zeitpunkt zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - b. bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck,
  - c. bei wiederholter Nichtbeachtung der Satzung oder der Geschäftsordnung,
  - d. bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
  - e. bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung,
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben schriftlich mitzuteilen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleiben bestehen.

## **§ 5 Beiträge und Gebühren**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr wird beim Ausscheiden des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, nicht zurückerstattet.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum Ende des Monats zu entrichten, der auf die jährliche Mitgliederversammlung folgt.
4. Die vom Verein für die Mitglieder zu entrichtenden Verbandsbeiträge sind zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen binnen gleicher Frist fällig. Sie stellen im Vereinshaushalt durchlaufende Posten dar.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 8.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Fahrtenwart
  - e) Bootshauswart
  - f) Jugendwart
2. Die Funktionen des Fahrtenwarts, des Bootshauswarts und des Jugendwarts können auch in Personalunion ausgeübt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1 zu ergänzen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
6. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit) der Satzung definiert. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Beiträge und Gebühren, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden.
8. Ein gemeinsamer Rücktritt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist, sofern er nicht auf der Mitgliederversammlung erklärt wird, schriftlich gegenüber einem vertrauenswürdigen, geschäftsfähigen Mitglied des Vereins zu erklären. Dieses Mitglied ist befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, einen Notvorstand zu bestellen (§ 29 BGB) oder sonst notwendig werdende Schritte einzuleiten.

## **§ 9 Rechnungswesen und Buchführung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Kassenwart nach den anerkannten Regeln ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Der Kassenwart erstellt alljährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Finanzierungsplan.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer durchzuführen. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt nur solche Daten, die für die Mitgliedschaft erforderlich sind.
2. An die Dachverbände und Dritte werden nur solche Daten weitergegeben, wenn diese damit Aufgaben erfüllen, die im berechtigten Interesse des Vereines liegen.
3. Die Mitgliederdaten werden gelöscht, wenn nach dem Austritt / Ausschluss eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen wegen der erloschenen Mitgliedschaft gerechnet werden muss.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Badischen Sportbund oder an dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung für Zwecke des Kanusports.

## **Schluss**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 beschlossen. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.